

28. 1. Hat der Verkäufer eines Grundstücks, der als persönlicher Schuldner von den Gläubigern der zur Zeit des Kaufabschlusses bereits gelöschten Hypotheken auf Zahlung des Aufwertungsbetrags nach § 15 AufwG. in Anspruch genommen wird, auch dann einen Ausgleichsanspruch gegen den Käufer, wenn der Kaufvertrag nach der Festigung der Mark, aber vor dem Erlaß des Aufwertungsgesetzes geschlossen war und von beiden Teilen schon vollständig erfüllt ist?

2. Darf der Käufer in einem solchen Falle nach § 242 BGB. vom Vertrag zurücktreten?

BGB. §§ 242, 346, 355. AufwG. §§ 15, 20.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1928 i. S. N. (Bekl.) w. B. (Rl.). VI 221/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1924 verkaufte der Kläger sein Hausgrundstück in Hamburg an den Beklagten für 40000 G \mathcal{M} , von denen 15000 G \mathcal{M} in bar gezahlt und die restlichen 25000 G \mathcal{M} für den Holländer B. in A. als Hypothek eingetragen wurden; der Kläger war Treuhänder des B. Auf dem Grundstück waren eine Rente und sechs Hypotheken eingetragen gewesen, die aber sämtlich zur Zeit des Kaufabschlusses bereits gelöscht waren. Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes meldeten die Gläubiger die Rente und die Hypotheken gegenüber dem Kläger als dem persönlichen Schuldner gemäß § 15 AufwG. in Höhe von insgesamt 39655,73 G \mathcal{M} bei der Aufwertungsstelle an. Da der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts von dem Kaufpreis zu 40000 G \mathcal{M} nach Abzug der Unkosten nur 34831,96 G \mathcal{M} behalten hat, so muß er, falls die Aufwertungsansprüche in voller Höhe durchdringen sollten, noch 4823,77 G \mathcal{M} zahlen. Die Friedensmiete des Grundstücks beträgt 18360 R \mathcal{M} , sein jetziger Wert nach der Behauptung des Klägers 110280 R \mathcal{M} , nach der Behauptung des Beklagten 70000 bis 80000 R \mathcal{M} . Die Feuerlassentaxe ist im Vertrag auf 240770 \mathcal{M} , der Wehrbeitragswert vom Kläger auf 210000 \mathcal{M} angegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Beim Berufungsgericht hat der Kläger beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, wegen der fraglichen Aufwertungsansprüche einen billigen Ausgleich unter den Parteien zu schaffen, oder durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von rund 5000 R \mathcal{M} (4823,77 R \mathcal{M}) zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Befreiung des Klägers von den bezeichneten Aufwertungsansprüchen in Höhe von 5000 R \mathcal{M} verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht billigt dem Kläger entsprechend dem Urteil des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 112 S. 329 einen Ausgleichsanspruch zu und bemißt dessen Höhe auf mindestens 5000 R \mathcal{M} ,

weil der Kläger zur Befriedigung der angemeldeten Aufwertungsansprüche nicht nur den gesamten Kaufpreis, sondern darüber hinaus noch 4823,77 *R.M.* aufwenden müßte; ob und inwieweit eine höhere Beitragspflicht des Beklagten begründet sei, bedürfe noch weiterer tatsächlicher Aufklärung.

Die Rügen der Revision sind nicht begründet.

Da die zur Aufwertung angemeldeten Renten und Hypotheken zur Zeit des Eigentumserwerbs des Beklagten im Grundbuch bereits gelöscht waren, so findet gemäß § 20 AufwG. in Verbindung mit § 892 BGB. ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung nicht statt. Wohl aber sind den Gläubigern, die, wie zu unterstellen, die Leistungen in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen haben, kraft der in § 15 AufwG. (vgl. § 68 Abs. 2 das.) angeordneten Rückwirkung ihre persönlichen Ansprüche in Höhe der Aufwertung erhalten geblieben, und Schuldner dieser Aufwertungsforderungen ist der Kläger. Die Frage ist, ob und welche Ansprüche in einem solchen Falle dem Veräußerer des Grundstücks gegen den Erwerber zustehen.

Es kann hier ununtersucht bleiben, ob der Veräußerer zum Rücktritt vom Vertrag wegen veränderter Umstände (Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 18. Dezember 1925 in *JW.* 1926 S. 198, Wolffsohn in *JW.* 1925 S. 1716) oder zur Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums (Weigert in *JW.* 1925 S. 2550 unter III) befugt ist. Denn das Berufungsgericht hat dem Kläger nur einen Ausgleichsanspruch zuerkannt, und der Kläger hat kein Rechtsmittel eingelegt. Ein solcher Ausgleichsanspruch ist aber nach § 242 BGB., zunächst dem Grunde nach, gerechtfertigt.

In der grundlegenden Entscheidung vom 10. Februar 1926 (*RGZ.* Bd. 112 S. 329) hat das Reichsgericht die Frage behandelt, ob dem Verkäufer eines Grundstücks, der sich während der Inflationszeit im Kaufvertrag zur Löschung der darauf ruhenden Hypotheken verpflichtet und damit eine Pflicht noch ausdrücklich übernommen hat, deren Erfüllung ihm auch ohnedies kraft gesetzlicher Vorschrift (§§ 434, 439 Abs. 2 BGB.) oblag, ein Anspruch gegen den Erwerber auf Leistung eines angemessenen Beitrags zu der vom Veräußerer für die Beseitigung der Hypotheken aufzuwendenden Summe zusteht. Das Reichsgericht hat die Frage grundsätzlich für den Fall bejaht, daß infolge der Geldentwertung und der Ge-

gesetzgebung über die Aufwertung der Hypotheken ein unbilliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aus dem Grundstücksvertrag eingetreten ist. Wie die Frage dann zu entscheiden ist, wenn dem Geschäft ein spekulativer Einschlag in dem Sinne innewohnt, daß der Veräußerer schon bei Vertragschluß mit der Aufgabe des Satzes „Mark gleich Mark“ gerechnet hat, kann hier, wo es sich um einen nach der Festigung der Mark geschlossenen Vertrag handelt, auf sich beruhen. In dieser bedeutsamen Ergänzung der Aufwertungsgrundsätze bei gegenseitigen Verträgen hat das Reichsgericht seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehalten (WarnRspr. 1926 Nr. 74, 75, 132, Ring AufwRspr. 1927 Nr. 2, Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 450, 451, 511, 632, Komm. v. RGR. 6. Aufl. Bd. 1 S. 378), und diese Auffassung ist die herrschende in der Rechtsprechung (Urteile der Oberlandesgerichte München vom 12. November 1925 in JW. 1926 S. 266 und Köln vom 5. November 1925 das. S. 202) und im Schrifttum (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. Anm. 22 ffg. zu § 6 S. 485 ffg. nebst Nachweisungen). Von ihr abzugehen liegt um so weniger Anlaß vor, als sie inzwischen von der Gesetzgebung in der Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 in § 8 Abs. 2 als zutreffend anerkannt worden ist.

Nun unterscheidet sich zwar der vorliegende Fall von dem in RGR. Bd. 112 S. 329 entschiedenen insofern, als einmal der zugrunde liegende Vertrag am 6. Oktober 1924, also nach der Festigung der Mark, geschlossen worden ist, als ferner der Vertrag, äußerlich wenigstens, schon vollständig abgewickelt ist und als endlich zur Zeit des Kaufabschlusses die Rente und die Hypotheken bereits gelöscht waren, der Kläger also seine Pflicht zur Gewährung eines vertragsmäßig lasten- und hypothekfreien Grundstücks schon vor Vertragschluß erfüllt hatte. Allein diese Unterschiede können keine abweichende Beurteilung des Ausgleichsanspruchs rechtfertigen.

Daß ein unbilliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aus dem Kaufvertrag noch nach der Festigung der Währung infolge Änderung der Aufwertungsgesetzgebung ebenso eintreten kann, wie bei Verträgen, die während der Inflationszeit geschlossen worden sind, zeigt der gegenwärtige Fall, und es ist vom Reichsgericht anerkannt (WarnRspr. 1926 Nr. 75), daß der Ausgleichsanspruch auch bei Verträgen berechtigt sein kann, die nach der Festigung der Mark liegen. Zu prüfen bleibt freilich, ob nicht der

eine oder der andere Vertragsseite nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 die Gefahr der Aufwertung oder der höheren Aufwertung vertragsmäßig übernommen hat (RGH. vom 2. März 1927 V 380/26, abgedruckt bei Zeiler a. a. O. Nr. 642, und vom 23. Februar 1927 in JW. 1927 S. 1412). Dahingehende Behauptungen sind jedoch von den Parteien nicht aufgestellt worden, eine solche Gefahrübernahme ergibt sich auch nicht aus dem Vertrag. Es darf davon ausgegangen werden, daß bei Vertragsschluß keine der Parteien mit der Möglichkeit gerechnet hat, der § 11 der 3. StMO., der dem Gläubiger die Aufwertung bereits gelöschter Hypotheken im allgemeinen versagte (RGZ. Bd. 109 S. 111, Bd. 110 S. 74, 75, Bd. 111 S. 320), werde durch die spätere Gesetzgebung abgeändert werden. Es muß dies um so mehr gelten, als der Vertrag anfangs Oktober 1924 geschlossen worden ist und damals allgemein geglaubt wurde, daß vorbehaltlos gelöschte Hypotheken endgültig getilgt seien. Danach ist die Sachlage hier die folgende: Bei Vertragsschluß nahmen beide Parteien übereinstimmend an, daß der Kaufpreis von 40000 *GM* die angemessene Gegenleistung für die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück sei; die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bildete für beide Parteien die Grundlage des Vertrags. Diese wesentliche Vertragsgrundlage ist infolge einer Gesetzesänderung von Grund aus beseitigt worden, die von keiner Partei in Rechnung gestellt wurde; Leistung und Gegenleistung stehen nunmehr in einem von den Parteien nicht gewollten offensichtlichen und in hohem Maße unbilligen Mißverhältnis.

Eine vollständige Abwicklung des Vertrags vom 6. Oktober 1924 ist in Wahrheit noch nicht erfolgt; die Frage ist eben, ob dem Kläger nicht noch ein Ausgleichsanspruch wegen der Aufwertungslast zusteht. Die Sache liegt ähnlich wie bei gegenseitigen Verträgen, die durch Zahlung der Gegenleistung in entwerteter Papiermark nur dem äußeren Anschein nach voll erfüllt sind, bei denen aber die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Gläubiger einen Aufwertungsanspruch mit der Begründung gewährt hat, daß die Papiermarkzahlungen nur Teilleistungen darstellten. Daß Ausgleichsansprüche der hier fraglichen Art anders zu behandeln seien, kann der Revision nicht zugegeben werden (a. M. Kammergericht in JW. 1927 S. 1031 und in Ring AufwRpr. 1928 S. 26, Kaufmann JW. 1927 S. 1921, Harmsen daselbst S. 2887).

Endlich kann es auch rechtlich keinen Unterschied für den Ausgleichsanspruch des Veräußerers machen, ob er einen Beitrag des Erwerbers zur Ablösung noch nicht gelöschter, aufgewerteter Hypothekenschulden verlangt, deren Tilgung dem Veräußerer obliegt, oder ob er vom Erwerber einen Ausgleich wegen der persönlichen Forderungen beansprucht, welche die früheren Hypothekengläubiger nur gegen den Veräußerer erheben können, da ihre dinglichen Ansprüche nicht wieder aufleben. Der Veräußerer kann nicht dann ungünstiger gestellt sein, wenn er seine Verpflichtung zur Gewährung eines hypothekfreien Grundstücks schon zur Zeit des Vertragschlusses erfüllt hatte, als wenn er die Erfüllung auf eine Zeit verschiebt, in der das mit den Hypotheken noch belastete Eigentum schon auf den Erwerber übergegangen ist. Entscheidend ist der Rechtsgedanke, daß es wegen des erheblichen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gegen Treu und Glauben und damit gegen den das Recht der Schuldbverhältnisse beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB. verstieße, wenn der Erwerber den Veräußerer an einem Vertrag festhalten wollte, der durch eine rückwirkende Veränderung der Gesetzgebung überholt ist. Dieser Rechtsgedanke trifft in beiden Fällen gleichmäßig zu. Die Erschütterung, welche die Geschäftsgrundlage durch die rückwirkende Kraft des § 15 AufwG. erfahren hat, zwingt dazu, dem Verkäufer den Ausgleichsanspruch zuzugestehen und den Gerichten das Recht einzuräumen, daß sie einen Eingriff in den Inhalt eines Vertrags vornehmen, den die Parteien unter der Herrschaft eines später von Grund aus geänderten Gesetzes in Vertrauen auf seinen Fortbestand geschlossen hatten (vgl. RGZ. Bd. 21 S. 178, Bd. 22 S. 81). Nicht minder aber verlangen dies die berechtigten Belange der früheren Hypothekengläubiger, die ohnehin schon durch den Verlust ihres dinglichen Rechts geschädigt und auf den persönlichen Anspruch gegen den Veräußerer beschränkt sind. Diese müßten sich auf Grund der Härteklauseln eine erhebliche Herabsetzung ihrer persönlichen Forderungsrechte gefallen lassen, wenn dem Veräußerer der Ausgleichsanspruch gegen den im Besitz des Grundstücks und damit des hauptsächlichsten Befriedigungsobjekts befindlichen Erwerber ver sagt bliebe. Das muß um so mehr gelten, wenn wie im vorliegenden Fall das Grundstück seit Abschluß des Kaufvertrags erheblich im Werte gestiegen ist. Wenn der Erwerber des Grundstücks mühelos

einen großen Gewinn einstriche, während der Veräußerer und seine Gläubiger infolge der nicht voraussehbaren rückwirkenden Kraft eines neuen Gesetzes sich empfindliche Vermögensseinbußen gefallen lassen müßten, so wäre das ein so offenbar der Billigkeit widerstreitendes Ergebnis, daß es nicht annehmbar erscheint. Auf dem Boden der hier vertretenen Rechtsauffassung steht auch überwiegend das Schrifttum (Friedenthal *JRSch.* S. 483, *Arch Grundstückskauf* 2. Aufl. S. 153ffg., Abraham-Löbinger *AufwG.* S. 204 Exkurs zu §§ 14—30, Abraham in *FW.* 1927 S. 1031 Fußnote, Roth daselbst S. 2494, vgl. auch Mügel a. a. O. S. 493 und Neukirch *AufwG.* S. 195, 196 sowie Beschluß des Kammergerichts in *FW.* 1927 S. 718 und dazu die Fußnote von Neukirch). Die Oberlandesgerichte haben, soweit bekannt geworden, bisher zumeist gegenteilig entschieden (vgl. die Nachweisungen bei Harmen a. a. O.), doch ist der Ausgleichsanspruch des Verkäufers in Fällen der hier vorliegenden Art vom Oberlandesgericht Karlsruhe grundsätzlich anerkannt worden (vgl. Ring a. a. O. 1927 S. 386).

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß sich durch die gänzliche oder teilweise Überbürdung der Aufwertungsansprüche der persönlichen Gläubiger auf den Grundstückserwerber für letzteren Härten und formelle Schwierigkeiten ergeben können, namentlich, weil für den Ausgleichsanspruch zwischen Erwerber und Veräußerer die ordentlichen Gerichte, für die Herabminderung der Ansprüche der Gläubiger gegen den Veräußerer aber die Aufwertungsstellen (§ 70 Nr. 2 *AufwG.*) zuständig sind. Ob sich die formellen Schwierigkeiten durch Streitverkündung des Veräußerers an die Gläubiger im Ausgleichsprozess gemäß § 72 Abs. 1, §§ 74, 68 *ZPO.* mildern lassen, ist hier nicht zu entscheiden. Um so sorgfältiger und eingehender wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wie sie beispielsweise in *RGZ.* Bd. 112 S. 334 aufgeführt sind, die Frage zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang ein Ausgleichsanspruch des Veräußerers anzuerkennen ist, und es wird die Aufgabe der beteiligten Stellen sein, in dieser Frage einen billigen Ausgleich zwischen den berechtigten Belangen des Veräußerers, des Erwerbers und der ehemaligen Hypothetengläubiger zu finden. Der Gewährung des Ausgleichsanspruchs des Veräußerers gegen den Erwerber stehen die § 15 Nr. 2, § 20 *AufwG.* (insbesondere auch wegen der Möglichkeit einer Abtretung oder Pfändung des Anspruchs zugunsten der Gläu-

biger) nicht entgegen, wenn auch jene Vorschriften infolge des Ausgleichsanspruchs eine gewisse sachliche Einschränkung erleiden. Dies muß um so mehr hingenommen werden, als die gesetzgebenden Faktoren der Rechtspflege der Gerichte für die Ausgleichung der Aufwertungslast keinerlei Bindungen haben auferlegen wollen und deshalb von der anfänglich in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung dieser Frage Abstand genommen haben (Kommissionsbericht S. 44, vgl. Mügel a. a. O. S. 484, 485).

Was die Höhe des Ausgleichsanspruchs anlangt, so besteht kein rechtliches Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß er unter allen Umständen in Höhe des zugesprochenen Teilbetrags von 5000 *R.M.* gerechtfertigt ist. Es genügt hierzu auf die Tatsachen zu verweisen, daß einerseits der Beklagte für 40000 *G.M.* ein jetzt auf mindestens 70000 *R.M.* zu bewertendes Grundstück mit einem Feuerkassenwert von rund 240000 *R.M.* und einem jährlichen Friedensmietetrug von 18360 *R.M.* erworben hat, während andererseits gegenüber dem Kläger Aufwertungsfordernngen geltend gemacht werden, die seinen Reinerlös aus dem Verkauf um etwa 4800 *R.M.* übersteigen. Mag auch damit zu rechnen sein, daß die Gläubiger des Klägers sich einen mehr oder minder starken Abstrich an ihren angemeldeten Forderungen — je nach dem Ausfall des gegenwärtigen Rechtsstreits — gemäß § 15 Nr. 2 AufwG. gefallen lassen müssen, so steht das Maß dieses Abstrichs doch noch nicht fest, sondern wird erst von der Aufwertungsstelle festzusetzen sein. Der Ansicht des Berufungsrichters, daß bei solcher Sachlage dem Kläger als billiger Ausgleich mindestens 5000 *R.M.* gebühren, kann nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden. Die Revision vermißt eine Feststellung, daß eine starke Erschütterung der Geschäftsgrundlagen des Vertrags vom 6. Oktober 1924 eingetreten sei; aber diese Erschütterung ergibt sich aus der nach Vertragsschluß mit rückwirkender Kraft erfolgten Änderung des § 11 der 3. StWo. durch die §§ 15, 68 Abs. 2 AufwG. und aus dem dadurch bedingten Wiederaufleben der bei Vertragsschluß von den Parteien als erloschen angesehenen persönlichen Forderungen der früheren Hypothekengläubiger, und zwar in einer Höhe, die den dem Kläger verbliebenen Teil des Kaufpreises noch um etwa 4800 *R.M.* übersteigt. Von der Revision werden gegen den Ausgleich eine Reihe von Umständen geltend gemacht: die wirt-

schaftliche Lage des Treugebers des Klägers, B., und des Beklagten, ein etwaiger niedriger Erwerbspreis des B. während der Inflationszeit, eine etwaige besonders gewinnbringende Verwendung des vom Beklagten gezahlten Kaufpreises durch B. Diese Umstände werden, wenn sie sich als richtig erweisen, bei der Bemessung des dem Kläger etwa zuzuerkennenden Restanspruchs zu berücksichtigen sein. Zu einer gänzlichen oder teilweisen Abweisung des jetzt geltend gemachten Teilanspruchs von 5000 RM können sie gegenüber der rechtmäßig einwandfreien Beurteilung des Oberlandesgerichts nicht führen.

Endlich macht die Revision noch folgendes geltend. Der Wert, den das Grundstück zur Zeit des Vertragschlusses gehabt habe, sei der damaligen Marktlage entsprechend von den Parteien auf 40000 G.M. angenommen worden; einen höheren Kaufpreis würde der Kläger damals nicht erzielt und insbesondere der Beklagte damals nicht bewilligt haben, auch wenn auf dem Grundstück noch die Hypotheken geruht hätten, für welche die ihnen zugrundeliegenden persönlichen Forderungen jetzt gegenüber dem Kläger geltend gemacht würden. Auch diese Rüge kann der Revision nicht zum Siege verhelfen. Denn ebensowenig wie der Käufer, der während der Inflationszeit zu einem der damaligen Marktlage entsprechenden Preis ein Grundstück erworben hat, sich durch den Hinweis darauf der Aufwertungsverpflichtung entziehen kann, darf auch der Käufer, der während der Geltung der 3. StMo. ein Grundstück zu einem damals angemessenen Preise erworben hat (von hier nicht in Betracht kommenden oben ange deuteten Ausnahmefällen abgesehen) dem Veräußerer einen Ausgleich für die aus gelöschten Hypotheken entspringenden Ansprüche der Gläubiger verweigern. Unerheblich ist es für die Ausgleichspflicht auch, daß der Beklagte einen höheren Kaufpreis nicht bewilligt haben würde, da in diesem Falle der Veräußerer das Grundstück und damit das Befriedigungsobjekt für die Gläubiger behalten hätte.

Ob der Erwerber das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, um der Ausgleichspflicht zu entgehen, könnte hier an sich unerörtert bleiben; denn ein solches Recht ist vom Beklagten bisher nicht in Anspruch genommen worden. Es mag jedoch zur Frage eines solchen Rücktrittsrechts des Käufers folgendes bemerkt werden. Wie dem Veräußerer, so steht auch dem Erwerber das Recht zu, sich auf § 242 BGB. zu berufen. Liegen hiernach die

gesamten Umstände des Einzelfalls so, daß nach Treu und Glauben im Verkehr dem Erwerber wegen seiner wirtschaftlichen Lage und sonstiger Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, außer den im Vertrag vorgesehenen Leistungen auch noch den Ausgleichsanspruch des Veräußerers zu befriedigen, so muß ihm das Recht zugestanden werden, von einem Vertrag zurückzutreten, der infolge der Änderung der Aufwertungsgesetzgebung ihn zu einer bei Vertragschluß nicht vorausgesehenen, ihm nicht zumutbaren Mehrleistung zwänge. Er kann so zwar der Vorteile verlustig gehen, die der Erwerb des Grundstücks ihm bringen sollte und vielleicht auch gebracht hat, aber er kann dadurch auch weitere Leistungen vermeiden, mit denen er bei Vertragschluß nicht gerechnet hat.

Ob der Beklagte von einem etwaigen Rücktrittsrecht noch Gebrauch machen will, wird Sache seiner Entschließung sein. Durch das vorliegende Teilurteil ist er an der Ausübung nicht gehindert. Denn macht er von diesem Rechte zulässigerweise Gebrauch, so folgt aus dem Grundsatz des § 346 BGB., dessen entsprechender Anwendung keine Bedenken entgegenstehen, daß die Parteien nicht nur einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren hätten, sondern daß auch der Kläger das vorliegende Teilurteil nicht vollstrecken lassen dürfte, ohne sich dem Vorwurf arglistigen Verhaltens auszusetzen; denn das Empfangene müßte er dem Beklagten alsbald zurückgewähren. Einer unangemessenen Verzögerung der Entschließung des Beklagten über die Ausübung seines etwaigen Rücktrittsrechts würde der Kläger auf dem in § 355 BGB. vorgesehenen Wege wirksam begegnen können, dessen Vorschriften entsprechend anwendbar sind.